



TARIF ZUM FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER POLITISCHEN GEMEINDE QUARTEN

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 31 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Politischen Gemeinde Quarten vom 20. Dezember 2008 und gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 220/16-2018 vom 6. September 2018 folgenden Tarif:

	Betrag in Fr.	<i>bisher</i>
1. <u>Übernahme der Kosten bei Bestattung in der eigenen Gemeinde</u>		
1.1 Sargkosten nach Tarifreglement des Kantonalverbandes der Angestellten des Bestattungsdienstes des Kantons St. Gallen, gültig ab 1. Januar 2006		
Normalsarg	530.00	518.00
Kindersarg bis 7 Jahre	360.00	360.00
1.2 Kosten für das Einsargen nach Tarifreglement des Kantonalverbandes der Angestellten des Bestattungsdienstes des Kantons St. Gallen, gültig ab 1. Januar 2006 pro Mann	145.00	145.00
1.3 Grabkreuz	150.00	115.00
1.4 Kosten für den Leichenführer nach Tarifreglement des Kantonalverbandes der Angestellten des Bestattungsdienstes des Kantons St. Gallen, gültig ab 1. Januar 2006	200.00	200.00
1.5 Kremation (Der Fr. 600.00 übersteigende Betrag für die Kremation wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.)	600.00	604.00
1.6 Beschriftung der Urnenplatte auf dem Friedhof Mols (<i>Urnenplatte bleibt im Eigentum der Gemeinde</i>)	eff. Kosten zL Angehörige	eff. Kosten zL Angehörige
1.7 Totengräber	200.00	200.00
Totengräbergehilfe (bei Erdbestattung)	110.00	110.00
1.8 Graböffnung maschinell (bei Erdbestattung)	300.00	300.00
1.9 Kleinbagger Miete	200.00	200.00
1.10 Leichenschau	50.00	50.00
1.11 Urne	120.00	120.00
2. <u>Übernahme der Kosten bei auswärtiger Bestattung</u>		
2.1 Effektive Sargkosten, im Maximum heute gültiger Tarif	530.00	518.00
2.2 Effektive Kosten für das Einsargen, im Maximum heute gültiger Tarif, pro Mann	145.00	145.00

2.3	Grabkreuz, effektive Kosten, im Maximum heute gültiger Tarif	150.00	115.00
2.4	Leichentransport, im Maximum heute gültiger Tarif	200.00	200.00
2.5	Kremation (Der Fr. 600.00 übersteigende Betrag für die Kremation wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.)	600.00	604.00
2.6	Totengräber	200.00	200.00
2.7	Urne	120.00	120.00
3.	<u>Rechnungsstellung bei auswärts wohnhaft gewesenen Personen</u>		
3.1	Sargkosten	voll	voll
3.2	Kosten für das Einsargen	voll	voll
3.3	Kosten für das Grabkreuz	voll	voll
3.4	Leichentransportkosten	voll	voll
3.5	Kremationskosten	voll	voll
3.6	Grabtaxe		
	- für ehemalige Einwohner	1'000.00	1'000.00
	- für nie in der Gemeinde wohnhaft gewesene	2'000.00	2'000.00
3.7	Urnengrab		
	- für ehemalige Einwohner	1'000.00	1'000.00
	- für nie in der Gemeinde wohnhaft gewesene	2'000.00	2'000.00
3.8	Gemeinschaftsgrab (Friedhof Murg)		
	- für ehemalige Einwohner	erlassen	
	- für nie in der Gemeinde wohnhaft gewesene	500.00	
3.9	Urnenwand und Bepflanzung (Friedhof Mols)		
	- für ehemalige Einwohner	1'000.00	1'000.00
	- für nie in der Gemeinde wohnhaft gewesene	2'000.00	2'000.00
	- Beschriftung der Grabplatte	eff. Kosten	eff. Kosten
3.10	Totengräber	voll	voll
	Totengräbergehilfe	voll	voll
3.11	Urne	voll	voll

Die Trauerfamilie wird angewiesen, allfällige Rückvergütungen bei der Wohngemeinde geltend zu machen.

4. Schlussbestimmungen

Der vorstehende Gebührentarif für das Bestattungswesen wurde am 6. September 2018 vom Gemeinderat Quarten erlassen. Er tritt ab 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

8882 Unterterzen, 12. September 2018

Gemeinderat Quarten

Der Gemeindepräsident:

sig. Erich Zoller

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Albin Gätzi